

Linde Integrity Line

Verfahrens- und Datenschutz-Richtlinie

1. Juli 2007

Inhalt

Präambel	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Begriffsbestimmungen	3
3 Erstattung von Meldungen – Reguläre Kanäle	3
4 Erstattung von Meldungen – Integrity Line	4
5 Umgang mit Integrity Line Meldungen	7
6 Verarbeitung der über die Integrity Line gesammelten personenbezogenen Daten	8
7 Besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Verarbeitung sensibler Daten	9
8 Schutz des Interessensträgers, der die Meldung erstattet	9
9 Schutz der beschuldigten Person sowie Dritter	9
10 Zugang, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten	10
11 Benachrichtigung der Datenschutzbeauftragten	11
12 Qualifikation des LCF und des Linde IC	11
13 Informationsanforderungen	11
14 Schlussbestimmungen	11

Präambel

- (A) Diese **Verfahrens- und Datenschutz-Richtlinie – Integrity Line** (“**Richtlinie**”) soll als Anleitung für die Meldung von Berichten dienen, welche sich auf Vorfälle beziehen, die für Linde, deren Mitarbeiter und Aktionäre sowie die Allgemeinheit von wesentlichem Interesse sind. Diese Richtlinie beschreibt darüber hinaus die Linde Group Integrity Line (“**Integrity Line**”), wie im Code of Ethics der Linde Group (“**CoE**”) beschrieben, insbesondere deren Zweck und Umsetzung.
- (B) Mitarbeiter der Linde Group sind aufgefordert, sich an bestehende gesetzliche Bestimmungen und hohe ethische Standards zu halten. Der CoE spiegelt die steigenden Anforderungen aller internen und externen Interessensgruppen (“**Interessensträger**”) im Hinblick auf die Integrität und das angemessene betriebliche Verhalten der Linde Group wider.
- (C) Der Zweck dieser Richtlinie sowie der Integrity Line besteht darin, Hilfestellungen für freiwillige Meldungen der Interessensträger hinsichtlich Angelegenheiten gemäß dem CoE, vorliegender Richtlinie oder gesetzlicher Bestimmungen zu geben.
- (D) Das konzernweit einheitliche und sanktionsfreie Meldesystem, das gemäß dem CoE sowie vorliegender Richtlinie betrieben wird, ist notwendig, um die Geschäftsführung jedes einzelnen Unternehmens der Linde Group zu unterstützen im Zusammenhang mit Ermittlung, Prävention und Schutz hinsichtlich schädigender und ungesetzlicher Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen und die Reputation der Linde Group richten.
- (E) Um ein konzernweit einheitliches Meldesystem zu sichern und auch kleineren Unternehmen der Linde Group eine Teilnahme an einem effektiven Meldesystem zu ermöglichen, soll durch die Linde AG eine zentrale Integrity Line eingerichtet und betrieben werden; die Linde AG handelt hierbei sowohl für sich selbst als auch für die anderen Unternehmen der Linde Group.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Meldungen durch interne oder externe Interessensträger sämtlicher Unternehmen der Linde Group unter Nutzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Meldewege. Insbesondere liefert die Richtlinie eine Hilfestellung zur Durchführung von Meldungen über die Integrity Line.

2 Begriffsbestimmungen

Soweit hierin nicht abweichend festgelegt, gelten für diese Richtlinie die Begriffsbestimmungen der EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie Nr. 95/46/EG vom 24. Oktober 1995).

3 Erstattung von Meldungen – Reguläre Kanäle

- 3.1 Meldungen werden in der Regel im Rahmen regulärer Informations- und Meldekanäle abgegeben, insbesondere an direkte Vorgesetzte und Abteilungsleiter, Beauftragte für Qualitätssicherung und

interne Prüfer. Diese Richtlinie erkennt die regulären Informations- und Meldekanäle zwar als tragende Säule an, sie regelt oder beschränkt jedoch nicht die Abwicklung und/oder Bearbeitung derartiger Meldungen.

3.2 Meldungen über reguläre Kanäle können hinsichtlich sämtlicher unternehmensrelevanter Angelegenheiten, die eine Gefahr für die Linde Group, deren Mitarbeiter oder die Allgemeinheit darstellen, erfolgen. Eine Meldung kann beispielsweise im Zusammenhang mit folgenden Vorfällen erstattet werden:

- 3.2.1 Verstöße gegen Rechnungslegung und Berichtspflichten
- 3.2.2 Ungesetzliches Verhalten in Bezug auf Linde Eigentum (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug)
- 3.2.3 Verstöße gegen Kartellrecht, fairen Wettbewerb und internationale Handelsgesetze
- 3.2.4 Verbotene Vorteilsnahmen / Vorteilsgewährungen (Handlungen gegen den freien Wettbewerb)
- 3.2.5 Verstöße gegen Gesetze und Regelungen zu Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Qualitätskontrollen
- 3.2.6 Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen
- 3.2.7 Verstöße gegen Geheimhaltungsvorschriften
- 3.2.8 Verletzung der Integrität von Geschäftsbeziehungen
- 3.2.9 Verletzungen geistigen Eigentums
- 3.2.10 Ungesetzliche Diskriminierung von Personen
- 3.2.11 Ungesetzliche Belästigungen von Personen
- 3.2.12 Interessenskonflikte zwischen Linde und ihren Mitarbeitern

4 Erstattung von Meldungen – Integrity Line

4.1 In den Bereichen Finanzbuchhaltung, interne Buchprüfung, Prüfungsangelegenheiten, Bestechungs-, Banken- und Wirtschaftskriminalität, die die Interessen nicht nur eines lokalen Linde-Unternehmens sondern mehrerer Linde-Unternehmen oder der gesamten Linde Group berühren, kann eine Meldung auch über die Integrity Line erstattet werden, d. h. durch Einsatz der im Folgenden aufgeführten Mittel und Wege (**“Integrity Line Meldungen“**). Die Benutzung der Integrity Line ist freiwillig; eine Entscheidung, die Meldemöglichkeiten der Integrity Line nicht zu nutzen, wird nicht sanktioniert.

4.1.1 **Telefon:** Telefonisch können Meldungen rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche) abgegeben werden. Die Telefonleitungen werden durch eine dritte Person, einen in der Europäischen Union agierenden Serviceprovider, betrieben. Dieser externe Serviceprovider stellt gebührenfreie Verbindungen sowie einen EU-basierten Dolmetscherservice zur

Verfügung. In Ländern ohne gebührenfreie Verbindungen hat der Serviceprovider eine dedizierte Telefonnummer eingerichtet, mit der R-Gespräche von Interessensträgern geführt werden können. Alle Anrufe werden zunächst an den Serviceprovider geleitet. Der Serviceprovider wird für die Linde AG als Auftragsdatenverarbeiter gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzrichtlinie sowie den deutschen Datenschutzbestimmungen tätig.

Der externe Serviceprovider protokolliert die Anrufe, erstellt eine Zusammenfassung der Meldung und schickt die Zusammenfassung über eine sichere E-Mail-Verbindung an die E-Mail-Adresse "integrity@linde.com", die vom **Linde Compliance Facilitator** verwaltet wird. Der externe Serviceprovider löscht sämtliche Daten, sobald er die Eingangsbestätigung des Linde Compliance Facilitator erhalten hat.

- 4.1.2 **Brief und Telefax:** Schriftliche Meldungen können zu Händen des Linde Compliance Facilitators gesandt werden (Postanschrift: Leopoldstraße 252, München, Deutschland; Telefax +49 (0)89 - 3 57 57 - 10 03).
- 4.1.3 **E-Mail:** Meldungen können darüber hinaus per E-Mail an eine vom Linde Compliance Facilitator dedizierte Mailbox (integrity@linde.com) gesendet werden. Zu dieser Mailbox haben nur der Linde Compliance Facilitator und die Mitglieder des Linde Integrity Committee Zugang.
- 4.1.4 **Internetportal:** Meldungen können über eine sichere Verbindung, die dem allgemeinen Stand der Technik entspricht, auf ein dediziertes Internetportal gesendet werden, das zur Entgegennahme von Meldungen von Interessensträgern eingerichtet wird (Internetadresse ist zu bestätigen).

Der Linde Compliance Facilitator erhält die Meldung mittels einer sicheren, systemgenerierten E-Mail, die an die Mailbox "integrity@linde.com" gesandt wird.

Die Integrity Line stellt eine zusätzliche (nicht ausschließliche) Möglichkeit zur Abgabe von Meldungen über mutmaßliche Unregelmäßigkeiten in den Bereichen Finanzbuchhaltung, interne Buchprüfung, Prüfungsangelegenheiten, Bestechungs-, Banken- und Wirtschaftskriminalität dar; sie bezweckt nicht eine Ersetzung der regulären Informations- und Meldekanäle innerhalb der Linde Group. Die Interessensträger werden weiterhin aufgefordert, Vorfälle direkt gegenüber dem direkten Vorgesetzten, Abteilungsleiter, Beauftragten für Qualitätssicherung oder internen Prüfer zu melden und nur dann die Integrity Line zu nutzen, wenn sie zur Ansicht gelangen, dass dieser Weg für die Meldung des jeweiligen Vorfalls angemessener ist (insbesondere, wenn der gemeldete Vorfall für mehrere Linde-Unternehmen oder die gesamte Linde Group relevant ist).

- 4.2 Der Interessensträger, der telefonisch oder über das Internetportal eine Integrity Line Meldung abgibt, erhält beim ersten Kontakt mit der Integrity Line folgende Informationen:
 - 4.2.1 Aufgabe und Zweck der Integrity Line sowie Umfang der Themenbereiche, zu denen eine Meldung abgegeben werden kann;

- 4.2.2 dass Meldungen, die nicht den Bereichen Finanzbuchhaltung, interne Buchprüfung, Prüfungsangelegenheiten, Bestechungs-, Banken- und Wirtschaftskriminalität angehören, über die regulären Informations- und Meldekanäle zu erstatten sind;
 - 4.2.3 dass Linde Meldungen unter Nennung des eigenen Namens begrüßt, um somit die jeweilige Angelegenheit überprüfen und die betroffenen Personen schützen zu können; der Interessensträger, der die Meldung abgibt, wird daher gebeten, seine Identität preiszugeben;
 - 4.2.4 dass die Identität des Interessensträgers in allen Prozessstadien vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben wird;
 - 4.2.5 dass es eventuell erforderlich sein wird, die Identität des Interessensträgers an die die Untersuchung durchführenden sowie an die Personen weiterzugeben, die an Gerichtsverfahren oder Untersuchungen beteiligt sind, die im Anschluss an die Meldung möglicherweise angestrengt werden;
 - 4.2.6 dass der Interessensträger, der die Meldung abgibt, selber über den Inhalt der über die Integrity Line abgegebenen Meldung Stillschweigen zu bewahren hat;
 - 4.2.7 dass bösgläubig abgegebene Falschmeldungen Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben können.
- 4.3 Linde fordert auf, von anonymen Meldungen abzusehen, und zwar unabhängig vom verwendeten Übermittlungsmedium. Möchte der Interessensträger seine Anonymität nicht aufgeben, wird er darauf hingewiesen, dass sich eine anonym abgegebene Meldung auf die Intensität der Untersuchungen hinsichtlich des gemeldeten Vorfalls auswirken kann. Im Falle einer letztendlich anonym abgegebenen Meldung trifft der Linde Compliance Facilitator zunächst eine Entscheidung darüber, ob sich eine weitere Überprüfung oder Nachforschung lohnt.
- 4.4 Ein Missbrauch der Integrity Line, einschließlich (jedoch ohne Beschränkung hierauf) einer bösgläubigen Meldung angeblicher Unregelmäßigkeiten, kann Disziplinarmaßnahmen oder rechtliche Schritte gegen den die Integrity Line missbrauchenden Mitarbeiter nach sich ziehen. Eine gutgläubige Nutzung der Integrity Line hat für den jeweiligen Interessensträger keine Sanktionen zur Folge und wirkt sich keinesfalls auf seine Stellung im Unternehmen aus, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass die gemeldete Mutmaßung unzutreffend oder unwahr ist oder die Mutmaßung keine weiteren Maßnahmen nach sich zieht.
- 4.5 Unter Berücksichtigung anwendbarer Bestimmungen wurde eine Untersuchung vorgenommen mit dem Ziel einer Begrenzung der Anzahl oder der Kategorien von Personen (interne oder externe Interessensträger), die zur Meldung eines mutmaßlichen Fehlverhaltens über die Integrity Line berechtigt sind, und/oder der Anzahl oder Kategorien von Personen, über welche über die Integrity Line eine Meldung abgegeben werden kann. Derartige Beschränkungen oder Ausschlüsse werden in länder- oder unternehmensspezifischen Anhängen zu dieser Richtlinie ausgeführt, die dann für das jeweilige Land bzw. das jeweilige Linde Group Unternehmen Anwendung finden.

5 Umgang mit Integrity Line Meldungen

- 5.1 Die Meldungen werden zunächst vom Linde Compliance Facilitator (“LCF”) bearbeitet, der in dieser Eigenschaft für alle Unternehmen der Linde Group handelt. Der LCF ist ein für diese Aufgabe dedizierter Mitarbeiter der Linde Group.
- 5.2 Das **Linde Integrity Committee** (“Linde IC”) wurde zum weiteren Schutz der Integrität hinsichtlich der Bearbeitung von Meldungen eingerichtet. Das Linde IC besteht aus bis zu vier (4) Mitgliedern mit Vertretern folgender Unternehmensbereiche: Interne Revision, Recht, Corporate Responsibility und Personal; jeweils auf Konzernebene. Das Linde IC überwacht die Prozesse, unter anderem auch die Überprüfung der Meldungen und die Festlegung des weiteren Vorgehens. Soweit die Unternehmensbereiche verschiedenen Einzelunternehmen der Linde Group angehören, werden die Mitteilungen (sowie die enthaltenen entsprechenden personenbezogenen Daten) nicht nur innerhalb eines einzigen Unternehmens übertragen, sondern auch (wenngleich im Rahmen der beschränkten Anzahl von Personen, aus denen das Linde IC besteht) von einem Unternehmen zum anderen.
- 5.3 Der LCF protokolliert sämtliche Meldungen mit Hilfe einer Case-Management-Software der Linde AG; diese Case-Management-Software ist nur für den LCF und die Mitglieder des Linde IC zugänglich. Nach Festlegung der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich einer Meldung trifft der LCF die folgenden Maßnahmen:
- 5.3.1 Unerhebliche oder unsubstantiierte Meldungen werden unverzüglich aus dem System gelöscht.
 - 5.3.2 Alle anderen Meldungen werden an die jeweilige lokale Ebene weitergeleitet. Mit Ausnahme der Daten, die für die Abstimmung mit der lokalen Hierarchiestufe im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Meldung sowie den erforderlichen ergriffenen Maßnahmen benötigt werden, wird die Meldung aus der Case-Management-Software gelöscht.
 - 5.3.3 Verlangt der Inhalt einer Meldung die weitere Bearbeitung auf zentraler Ebene, so untersteht die Bearbeitung der Meldung weiterhin dem LCF und dem Linde IC.
 - 5.3.4 Bezieht sich eine über die Integrity Line abgegebene Meldung nicht auf die Bereiche Finanzbuchhaltung, interne Buchprüfung, Prüfungsangelegenheiten, Bestechungs-, Banken- und Wirtschaftskriminalität, können die gemeldeten Sachverhalte an die jeweilige lokale Ebene weitergeleitet werden, es sei denn, dies wird vom anwendbaren Gesetz untersagt, wenn wesentliche Interessen des betroffenen Datensubjekts oder die moralische Integrität der Mitarbeiter gefährdet sind oder wenn nach nationalem Recht die gesetzliche Verpflichtung besteht, die Informationen an öffentliche, für die Verfolgung von Straftaten zuständige, Stellen oder Behörden weiterzuleiten.
- 5.4 Der LCF und die Mitglieder des Linde IC unterliegen angemessenen Geheimhaltungspflichten, unter anderem auch gegenüber der Unternehmensleitung, anderen Mitarbeitern und Dritten (mit Ausnahme von Fällen, in denen unverzügliche gefahrverhindernde Maßnahmen erforderlich sind oder in denen die Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist).

5.5 Ungeachtet einer anschließenden, gegebenenfalls erforderlichen Hinzuziehung

- des zuständigen Personals des jeweiligen Unternehmens der Linde Group, das einen internen Interessensträger bzw. einen die Meldung betreffenden Mitarbeiter beschäftigt,
- öffentlicher Behörden im Falle strafrechtlicher Verfahren / Verwaltungsverfahren oder Zivilverfahren,
- der Geschäftsführung der Linde Group in Ausnahmefällen, in denen die gemeldete Handlung für die Linde Group als solche von wesentlichem Interesse ist,

werden eingehende Mitteilungen ausschließlich vom Linde IC bearbeitet.

5.6 Sämtliche Datenverarbeitungssysteme im Zusammenhang mit der Integrity Line verfügen über angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zur Wahrung der Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten.

6 Verarbeitung der über die Integrity Line gesammelten personenbezogenen Daten

6.1 Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, gespeichert, übermittelt oder anderweitig verarbeitet, wenn der Interessensträger, der die Meldung abgibt, die betreffenden personenbezogenen Daten zu seiner eigenen oder der beschuldigten Person selbst liefert. Werden personenbezogene Daten (z. B. nicht unterdrückte Telefonnummern eingehender Gespräche) der Integrity Line aufgrund ihrer technischen Systeme bekannt, so werden diese personenbezogenen Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Meldenden gespeichert.

6.2 Gemäß dieser Richtlinie können die personenbezogenen Daten der folgenden Personen erhoben, gespeichert, übermittelt oder anderweitig verarbeitet werden:

- **Interner/externer Interessensträger, der die Meldung abgibt:** Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Fax), persönliche Angaben im Zusammenhang mit der Meldung, Verbindung zur Linde Group (intern/extern), Position im Unternehmen, Abteilung innerhalb des Unternehmens der Linde Group;
- **Person, über welche die Meldung abgegeben wird:** persönliche Angaben im Zusammenhang mit der Meldung und dem gemeldeten Vorfall;
- **In einer Meldung genannte Dritte:** persönliche Angaben im Zusammenhang mit der Meldung und dem gemeldeten Vorfall.

6.3 Alle über die Integrity Line eingegangenen personenbezogenen Daten werden spätestens vier (4) Wochen nach Abschluss der Untersuchung gelöscht. Soweit sich an diese Untersuchung Disziplinarmaßnahmen, Gerichtsverfahren oder Untersuchungen zur Vollstreckung anschließen, kann diese Frist je nach Bedarf verlängert werden. Im Falle von ergriffenen Disziplinarmaßnahmen kann nach der üblichen Vorgehensweise ein Eintrag in die Personalakte erfolgen.

7 Besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Verarbeitung sensibler Daten

- 7.1** Soweit sich personenbezogene Daten nicht auf mutmaßliche Straftatbestände oder Ordnungswidrigkeiten beziehen (hier gilt Absatz 7.2), erfolgt keine Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung von Angaben zu Rasse oder ethnischer Herkunft, politischen Ansichten, religiöser oder philosophischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitszustand oder sexueller Orientierung (sensible Daten); sind in einer Meldung derartige Angaben enthalten, so werden die betreffenden Daten unverzüglich und unwiderruflich aus dem System gelöscht.
- 7.2** Enthält eine Meldung personenbezogene Daten, die sich auf mutmaßliche Straftatbestände oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, so werden diese personenbezogenen Daten nur dann verarbeitet, (i) wenn dies nach dem lokal geltenden und für die betroffene Person anwendbaren Recht zulässig ist oder (ii) soweit dies für die Vorbereitung des potentiellen Rechtsstreits in dieser Angelegenheit für die Linde Group oder das jeweilige Unternehmen der Linde Group erforderlich ist. Personenbezogene Daten zu Straftatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Linde Group deren Richtigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachweisen kann.

8 Schutz des Interessensträgers, der die Meldung erstattet

- 8.1** Die Linde AG als Betreiberin der Integrity Line sichert dem meldenden Interessensträger volle Vertraulichkeit hinsichtlich seiner Meldung zu und gewährleistet ihm den Schutz gegen Vergeltungsmaßnahmen, soweit die Meldung in gutem Glauben erstattet wurde.
- 8.2** Die Identität des Meldenden wird nur gegenüber dem LCF und dem Linde IC preisgegeben. Bezieht sich die über die Integrity Line abgegebene Meldung jedoch nicht auf die Bereiche Finanzbuchhaltung, interne Buchprüfung, Prüfungsangelegenheiten, Bestechungs-, Banken- und Wirtschaftskriminalität oder ist sie bei Abwägung aller Umstände nicht auf Konzernebene relevant und wird deshalb an die betreffende lokale Ebene weitergeleitet, kann die Identität des Meldenden auch dem lokalen direkten Vorgesetzten/Abteilungsleiter offen gelegt werden. Eine Offenlegung der Identität des Meldenden an Dritte erfolgt nur mit dessen vorheriger Zustimmung oder zur Erfüllung von Rechtspflichten. Die Identität des Meldenden muss gegebenenfalls Personen gegenüber offen gelegt werden, die an der weiteren Verfolgung oder dem anschließenden, aufgrund der Meldung eingeleiteten, Gerichtsverfahren beteiligt sind.

9 Schutz der beschuldigten Person sowie Dritter

- 9.1** Diese Richtlinie verpflichtet sich, die Interessen aller beteiligten Parteien einschließlich der berechtigten Anforderungen der Linde Group hinsichtlich einer Aufklärung, gegeneinander abzuwägen. Die von der Meldung betroffenen Personen werden unverzüglich informiert über
- das Unternehmen, das die Integrity Hotline betreibt;
 - die Sachverhalte, die ihnen angelastet werden;

- die Abteilungen oder Servicestellen innerhalb des eigenen Unternehmens oder anderer Unternehmen innerhalb des Konzerns (einschließlich der Linde Group), die die Meldung erhalten; und
- Möglichkeiten zur Ausübung von Rechten hinsichtlich Zugang und Berichtigung.

Besteht jedoch die substantielle Gefahr, dass die Linde Group durch derartige Informationen in der Untersuchung der mutmaßlichen Sachverhalte oder dem Zusammentragen notwendiger Nachweise behindert wird, so wird die Benachrichtigung der belasteten Person bzw. Dritter so lange zurückgehalten, bis eine derartige Gefahr nicht mehr gegeben ist. Eine Benachrichtigung erfolgt nicht bei unerheblichen oder unsubstantiierten Beschuldigungen, die unverzüglich aus dem System gelöscht werden.

- 9.2 Nach Erhalt der Information über eine eingegangene Meldung hat die betroffene Person Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzustellen.

10 Zugang, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

- 10.1 Der Interessensträger, der die Meldung abgegeben hat, die belastete Person sowie gegebenenfalls Dritte, deren personenbezogene Daten bearbeitet wurden, sind berechtigt, alle personenbezogenen Daten, die zu ihm bzw. ihr hinsichtlich der Meldung aufgenommen wurden einzusehen, deren Richtigkeit zu prüfen und im Falle unrichtiger, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Daten eine Berichtigung vorzunehmen.

Alle derartigen Anträge sind an den LCF zu richten.

Die Linde AG ist unter Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, die Ausübung dieser Rechte von Fall zu Fall zu beschränken, um die Rechte und Freiheiten anderer Betroffener, insbesondere des Meldenden, zu schützen.

- 10.2 Der Interessensträger, der die Meldung abgegeben hat, die belastete Person sowie gegebenenfalls Dritte, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Annahme und Überprüfung einer Meldung bearbeitet wurden, sind zur Berichtigung oder Löschung ihrer Daten berechtigt, wenn die Verarbeitung der Daten nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes oder den Bestimmungen der lokal geltenden Datenschutzgesetze erfolgt ist, insbesondere wenn die Daten unvollständig oder unrichtig sind.
- 10.3 Der beschuldigte Interessensträger ist berechtigt, der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Meldung zu widersprechen, wenn zwingende legitime Gründe in seiner jeweiligen Situation bestehen, die die Interessen der Linde Group an einer Verarbeitung überwiegen.
- 10.4 Anträge auf Einsichtnahme, Korrektur oder Entfernung von Daten sind schnellstmöglich zu beantworten, spätestens jedoch binnen vier Wochen ab Antragsdatum. Verlangt das lokal geltende Recht eine schnellere Beantwortung, so hat die betreffende lokal geltende Bestimmung Vorrang.

11 Benachrichtigung der Datenschutzbeauftragten

Diese Richtlinie wird den Datenschutzbeauftragten der Linde AG und gegebenenfalls den Unternehmen der Linde Group zur Kenntnis gebracht.

12 Qualifikation des LCF und des Linde IC

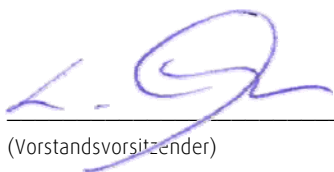
Die Linde Group hat zu gewährleisten, dass der LCF sowie die Mitglieder des Linde IC im Umgang mit der Integrity Line, d. h. in dem Umgang mit Meldungen, hinreichend geschult werden und über den gesetzlichen Rahmen sowie die Empfehlungen der Artikel 29 Datenschutz-Arbeitsgruppe in der Stellungnahme 1/2006 zur Anwendung der EU-Datenschutzrichtlinien über interne Meldeverfahren in den Bereichen Finanzbuchhaltung, interne Buchprüfung, Prüfungsangelegenheiten, Bekämpfung von Bestechungs-, Banken- und Wirtschaftskriminalität vom 1. Februar 2006 informiert sind.

13 Informationsanforderungen

Diese Richtlinie wird in das Intranet der Linde Group eingestellt oder wird entsprechend anwendbarer Gesetze in sonstiger Weise verfügbar gemacht, die einen problemlosen Zugang für die Mitarbeiter ermöglicht.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Richtlinie hat ergänzenden Charakter und berührt nicht die anwendbaren nationalen Gesetze. Sind die Bedingungen der Richtlinie strenger als die anwendbare nationale Gesetzgebung oder bietet sie zusätzlichen Schutz, zusätzliche Rechte oder Rechtsmittel für die Mitarbeiter, so gelten die Bestimmungen der Richtlinie.
- 14.2 Personenbezogene Daten werden nicht in Jurisdiktionen außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten übermittelt, soweit nicht ein angemessener Datenschutz, entweder im betreffenden Land (z. B. sichere Länder) oder innerhalb des örtlichen Unternehmens der Linde Group (z. B. Implementierung von EU-Standardklauseln oder verbindliche Unternehmensregelungen) sicher gestellt wurde.
- 14.3 Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2007 in Kraft soweit die erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren eingehalten wurden.



(Vorstandsvorsitzender)



(Arbeitsdirektor und Mitglied des Vorstands)